

FDP

Die Liberalen

Statuten

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Ausgabe 17. August 2009

I. Grundsätze

A. Wesen und Zweck Art. 1

In der FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn sind alle Liberalen zusammengeschlossen. Sie ist ein Glied der FDP. Die Liberalen der Schweiz. Sie vertritt die liberalen Grundsätze und Ziele.

II. Mitgliedschaft

A. Voraussetzung Art. 2

Als Mitglied der Kantonalpartei gelten alle im Kanton wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

B. Mitgliederrechte Art. 3

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen.
- b) einem Parteiorgan Anträge zu stellen, die an einer nächsten Sitzung zu behandeln sind.

C. Unvereinbarkeit Art. 4

Die Mitgliedschaft oder Tätigkeit in Vereinigungen, die den Zielsetzungen der Partei entgegenwirken, ist mit der Mitgliedschaft der Partei unvereinbar.

III. Gliederung der Partei

A. Allgemein Art. 5

Die Kantonalpartei gliedert sich in

1. die Ortsparteien
2. die Bezirks- bzw. Amteiparteien

Auf jeder Stufe können im Rahmen der Grundsätze besondere Vereinigungen geschaffen werden, mit denen die Partei zusammenarbeitet.

B. Ortsparteien

Art. 6

Die Ortspartei unterstützt die Bezirks- bzw. Amteipartei sowie die Kantonalpartei. Sie führt die Meinungs- und Willensbildung, die Werbung für die Partei und die Information über politische Fragen in ihrem Bereich durch. Sie bezeichnet die Kandidaten für Gemeindewahlen, schlägt z.H. der Bezirks- bzw. Amteipartei Kandidaten vor für Bezirks-, Amtei-, Kantonsrats-, Regierungsrats- sowie eidgenössische Wahlen und vertritt die Anliegen der Partei gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

C. Bezirks- und Amteiparteien

Art. 7

- 1 Die Bezirks- bzw. Amteipartei fördert und sichert die Organisation der Partei in ihrem Bereich und wahrt den Kontakt mit den Ortsparteien. Sie bezeichnet die Kandidaten für die Bezirks-, Amtei- und Kantonsratswahlen und schlägt z.H. der Kantonalpartei Kandidaten vor für die Regierungsrats- und eidgenössischen Wahlen. Sie ernennt die Delegierten des Bezirks bzw. der Amtei für die kantonale Delegiertenversammlung.
- 2 Soweit sich die Bezirksparteien nicht zu Amteiparteien zusammengeschlossen haben, organisieren sie die Amteiwahlen gemeinsam.
- 3 Die Bezirks- bzw. Amteipartei sorgt dafür, dass zur Behandlung von Fragen, die mehrere Gemeinden betreffen, regionale Veranstaltungen durchgeführt oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden, und dass der kantonale Parteivorstand über die Situation in Amtei-, Bezirks- und Ortsparteien orientiert ist.

**D. Grundsatz der Zusammenarbeit
mit der Kantonalpartei**

Art. 8

Beschlüsse und Massnahmen der Amtei-, Bezirks- und Ortsparteien müssen mit den Grundsätzen der Kantonalpartei in Einklang stehen.

IV. Organisation der
Kantonalpartei

A. Zusammensetzung der Organe

Art. 9

- 1 Bei der Zusammensetzung der Parteiorgane ist auf die angemessene Vertretung der Regionen, der Geschlechter und Altersstufen sowie Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen.
- 2 Dieser Grundsatz gilt sinngemäss auch bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für Proporzahlen.

B. Organe

Art. 10

Organe der Kantonalpartei sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Parteivorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Kontrollstelle
5. Die Bezirks- und Amteiparteipräsidentenkonferenz
6. Der Parteitag

C. Amtsdauer

Art. 11

Die Amtsdauer sämtlicher Parteiorgane beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen finden jeweils nach Abschluss der kantonalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt.

D. Abstimmungsmodus

Art. 12

- 1 In allen Organen finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
- 2 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr; ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

V. Die Delegierten-
versammlung

A. Zusammensetzung

Art. 13

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie bestimmt die grundsätzliche Haltung und die Zielsetzungen der Partei.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus:
 1. dem Parteivorstand (von Amtes wegen);
 2. den freisinnigen und jungfreisinnigen Kantonsräten (von Amtes wegen);
 3. 250 Delegierten der Bezirke bzw. Amteien: pro Bezirk bzw. Amtei die dreifache Zahl der freisinnigen Kantonsräte, die restlichen Mandate proportional zur Einwohnerzahl. Von diesen Delegierten sollen mindestens ein Drittel Frauen sein;
 4. den freisinnigen Oberrichtern und Amtsgerichtspräsidenten (von Amtes wegen);
 5. den durch den Kantonsrat gewählten freisinnigen Beamten (von Amtes wegen);
 6. den Arbeitsgruppenpräsidenten (von Amtes wegen);
 7. fünfzehn Abgeordneten der Jungfreisinnigen;
 8. je einem von den Bezirks- bzw. Amteiparteien zu bezeichnenden Vertreter der jungen Generation aus jedem Bezirk;
 9. höchstens zehn vom Parteivorstand bezeichneten Mitgliedern.

- 3 Die Bezirks- bzw. Amteiparteien sowie die Jungfreisinnigen melden dem Parteisekretariat ihre jeweiligen Delegierten. Das Parteisekretariat stellt die Delegierten ausweise aus.
- 4 An der Delegiertenversammlung sind nur die Delegierten stimmberechtigt, Zutritt haben aber alle Mitglieder.

B. Pflichten der Delegierten

Art. 14

- 1 Sind Delegierte an der Teilnahme an einer Delegiertenversammlung verhindert, so haben sie für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Stellvertretung muss aus dem selben Bezirk bzw. der selben Amtei stammen wie der Vertretene.
- 2 Delegierte, die der Versammlung nicht von Amtes wegen angehören und dreimal hintereinander unentschuldig und ohne sich vertreten zu lassen den Delegiertenversammlungen fern bleiben, sind durch die Jungfreisinnigen bzw. die betreffende Bezirks- oder Amteipartei zu ersetzen.

C. Einberufung der Delegiertenversammlung Art. 15

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist öffentlich.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Antrag
 - a) des Parteivorstandes
 - b) von 40 Delegierten
 - c) von zwei Bezirksparteien
 - d) einer Amteipartei
 - e) des Parteitages

D. Befugnisse

Art. 16

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie nimmt Stellung zu den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen. In besonderen Fällen und zu Vorlagen von geringer Bedeutung kann der Parteivorstand die Parole herausgeben; er hat diese Absicht mindestens 14 Tage zum Voraus den Delegierten bekannt zu geben.
- b) Sie stellt die Kandidaten für die Wahlen in den Regierungsrat und die eidgenössischen Räte auf.
- c) Sie beschliesst das Parteiprogramm und nimmt Stellung zu bedeutenden Tagesfragen.
- d) Sie wählt den Parteipräsidenten sowie die frei zu wählenden Mitglieder des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Finanzchefs.
- e) Sie nimmt vom Budget und der Jahresrechnung Kenntnis.
- f) Sie kann jedes Sachgeschäft an sich ziehen und es nach gehöriger Traktandierung endgültig entscheiden.

VI. Der Parteivorstand

A. Zusammensetzung

Art. 17

Der Parteivorstand besteht aus:

- a) Geschäftsleitung gemäss Art. 21;
- b) einem freisinnigen Oberrichter oder Amtsgerichtspräsidenten;
- c) den freisinnigen Mitgliedern der Bundesversammlung;
- d) den freisinnigen Mitgliedern des Kantonsratspräsidiums;

- e) den Bezirks- bzw. Amteiparteipräsidenten sowie den Vizepräsidenten der Amteiparteien. Gehört ein Bezirks- bzw. Amteiparteipräsident oder Amteiparteivizepräsident bereits in anderer Funktion dem Parteivorstand an, hat die Bezirkspartei bzw. die Amteipartei einen anderen Vertreter aus ihrem Vorstand zu bestimmen. Sie haben sich, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind, durch ein Mitglied des Bezirks- bzw. Amteiparteivorstandes vertreten zu lassen.
- f) je einer Vertreterin der zehn Bezirke;
- g) je ein von der Stadtpartei Grenchen, Olten und Solothurn bestimmter Vertreter;
- h) fünf Vertretern der jungen Generation, wovon drei jungfreisinnig sein sollen;
- i) dem Staatsschreiber, sofern er der FDP angehört;
- k) höchstens fünf Beisitzern.

B. Aufgaben und Befugnisse

Art. 18

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er gibt sich Führungsrichtlinien und überprüft diese zu Beginn jeder Legislaturperiode.
- b) Er koordiniert und fördert die Tätigkeit der Amtei-, Bezirks- und Ortsparteien.
- c) Er kann Stellung nehmen zu aktuellen Tagesfragen.
- d) Er bereitet alle Geschäfte z.H. der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- e) Er unterbreitet der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für die eidgenössischen und die Regierungsratswahlen.
- f) Er beschliesst Massnahmen vor Wahlen und Abstimmungen.
- g) Er nimmt Stellung zu jenen Abstimmungsvorlagen, die nicht der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
- h) Er verabschiedet in der Regel Vernehmlassungsantworten.

- i) Er kann bei innerparteilichen Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen, eine Schlichtungsstelle einsetzen und deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen.
- k) Er wählt den Geschäftsführer, den Finanzchef und die Arbeitsgruppenpräsidenten.
- l) Er wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten in die Organe der schweizerischen Partei.
- m) Er bezeichnet höchstens zehn Kantonal-Delegierte.
- n) Er befindet über Budget und Jahresrechnung.
- o) Er kann gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand der Kantonsratsfraktion verlangen.
- p) Er ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.
- q) Er überwacht die Geschäftsleitung.

C. Führungsrichtlinien

Art. 19

In den Führungsrichtlinien sind die wesentlichen Grundsätze für die Leitung der Kantonalpartei festzulegen. Sie sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

D. Information

Art. 20

Der Parteivorstand informiert Mitglieder und Öffentlichkeit nach jeder Sitzung durch ein Communiqué über die gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um vertrauliche Fragen oder Wahlvorbereitungen handelt.

VII. Die Geschäftsleitung

A. Zusammensetzung

Art. 21

1 Die Geschäftsleitung besteht aus

- a) dem Parteipräsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) den freisinnigen Regierungsräten

- d) dem Präsidenten und einem weiteren Vertreter der Kantonsratsfraktion
 - e) einem Bezirks- oder Amteiparteipräsidenten
 - f) dem Geschäftsführer
 - g) dem Finanzchef
 - h) der Verantwortlichen für Frauenfragen
 - i) einem Vertreter der Jungfreisinnigen
 - k) höchstens zwei von der Geschäftsleitung bestimmten Mitgliedern.
- 2 Der Geschäftsleitung gehören mindestens ein Parlamentarier sowie vier Frauen an.
- 3 Sie kann zur Behandlung bestimmter Fragen Fachleute beiziehen.

B. Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

- 1 Die Geschäftsleitung ist das Führungs- und Planungsorgan der Partei. Sie führt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte. Sie kann Ausschüsse und Ressorts bilden.
- 2 Sie bereitet die Sitzungen des Parteivorstandes vor. Dieser kann der Geschäftsleitung einzeln oder generell weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen.
- 3 Die Geschäftsleitung weist der Delegiertenversammlung oder dem Parteivorstand die Abstimmungsvorlagen zur Stellungnahme zu.

VIII. Die Bezirks- und Amteiparteipräsidentenkonferenz

A. Zusammensetzung

Art. 23

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Bezirksparteien sowie je Präsident und Vizepräsident der Amteiparteien.

B. Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

- 1 Die Präsidentenkonferenz tritt zur Besprechung von organisatorischen oder wahltechnischen Fragen zusammen. Sie wird auf Wunsch des Parteipräsidenten, des Präsidenten der Arbeitsgruppe Information oder von mindestens zwei Bezirksparteipräsidenten bzw. Amteiparteipräsidenten einberufen.
- 2 Sie steht dem Parteivorstand beratend zur Seite.
- 3 Art. 17 lit. e gilt sinngemäss.

IX. Der Parteitag

A. Zweck

Art. 25

- 1 Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteivorstandes der Delegiertenversammlung von 40 Delegierten von zwei Bezirksparteien oder einer Amteipartei einberufen, um in öffentlicher Kundgebung über bedeutende kantonale oder Landesfragen zu orientieren oder sich auszusprechen.
- 2 Zum Parteitag haben alle Mitglieder der Partei Zutritt und das Recht, sich zu äussern.

X. Die Kontrollstelle

Zusammensetzung und Aufgabe

Art. 26

Der Parteivorstand betraut eine anerkannte Treuhandfirma oder einen fachlich ausgewiesenen Treuhänder mit der Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Der jährliche Revisionsbericht hat bei der Behandlung der Jahresrechnung vorzuliegen.

XI. Geschäftsführer

Aufgabenkreis

Art. 27

- 1 Der Geschäftsführer wird vom Parteivorstand gewählt.
- 2 Der Geschäftsführer leitet das von der Partei unterhaltene, ständige Parteisekretariat.

- 3 Der Geschäftsführer arbeitet nach den Weisungen des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung erstellt für den Geschäftsführer eine Stellenbeschreibung.

XII. Der Finanzchef

Aufgabe

Art. 28

- 1 Der Finanzchef leitet den Finanzhaushalt der Kantonalpartei. Zur Erfüllung seiner Obliegenheiten kann er eine Hilfsperson beiziehen.
- 2 Das Parteisekretariat unter der Leitung des Geschäftsführers führt unter der Aufsicht des Finanzchefs die Parteikasse, erstellt die Jahresrechnung und bereitet das Budget vor.

XIII. Die Arbeitsgruppen

A. Ernennung und Auftrag

Art. 29

Der Parteivorstand kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen schaffen. Er wählt deren Präsidenten und formuliert die Aufträge. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich im Übrigen selbst.

B. Berichterstattung

Art. 30

Alle ständigen Arbeitsgruppen erstatten z.H. des Parteivorstandes jährlich Bericht über ihre Ziele und Tätigkeiten.

XIV. Eidgenössische Delegierte

Wahl und Aufgabe

Art. 31

In der nach den Statuten der Landespartei festgelegten Zahl werden eidgenössische Delegierte und ebensoviele Ersatzdelegierte gewählt. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat für das Aufgebot eines Ersatzdelegierten zu sorgen. Art. 14 Abs. 1 gilt sinngemäss.

XV. Beziehungen zur
Kantonsratsfraktion

Befugnisse

Art. 32

Der Vorstand der Kantonsratsfraktion FDP. Die Liberalen ist berechtigt, gemeinsame Sitzungen mit dem Parteivorstand zu verlangen, den ständigen Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen oder deren Meinung zu bestimmten Fragen anzuhören. Zuhanden des Parteivorstandes erstattet der Vorstand der Fraktion jährlich einen kurzen Bericht über die Fraktionstätigkeit im Hinblick auf das Parteiprogramm.

XVI. Verfahren vor
eidgenössischen
Wahlen

Bezeichnung der Kandidaten

Art. 33

- 1 Zur Erarbeitung seiner Vorschläge im Sinn von Art. 18 lit. e holt der Parteivorstand die Vorschläge der Bezirks- bzw. Amteiparteien und der Jungfreisinnigen ein. Er ist, soweit es der Blick auf das Ganze und die Grundsätze von Art. 9 erfordern, nicht an die eingegangenen Vorschläge gebunden. An der Delegiertenversammlung kann jeder Delegierte weitere Kandidaten vorschlagen.
- 2 Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen als aufgestellt werden sollen, bestimmt die Delegiertenversammlung das Auswahlverfahren, gegebenenfalls mit Ausscheidung nach Regionen.

Angabe der Interessenbindungen

Art. 34

Sämtliche endgültig aufgestellten Kandidaten für die eidgenössischen Wahlen haben eine Liste ihrer Interessenbindungen auf dem Parteisekretariat zu hinterlegen. Sie steht allen Mitgliedern der Partei zur Einsicht offen.

XVII. Finanzen

A. Allgemeines

Art. 35

Die Partei beschafft ihre Finanzmittel durch:

- a) Beiträge der Amtei- und Bezirksparteien
- b) Gönnerbeiträge
- c) Beiträge der Chargierten

- d) Unterstützungsbeiträge der Industrie
- e) Freiwillige Beiträge für das Abonnement des „Solothurner Freisinn“
- f) Beiträge für den Wahlkampf (Wahlkampffonds)
- g) Spenden

B. Beiträge

Art. 36

Die Höhe wird vom Parteivorstand nach Anhören der Bezirks- und Amteiparteien festgelegt.

C. Haftung

Art. 37

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

XVIII. Revision der Statuten

Revision der Statuten

Art. 38

- 1 Der Antrag auf Statutenrevision ist dem Parteivorstand einzureichen, der ihn z.H. der Delegiertenversammlung begutachtet.
- 2 Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten.

XIX. Übergangs- und Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 39

- 1 Die Bestimmungen dieser Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.
- 2 Die Organe der Partei sind innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Statuten den revidierten Statuten anzupassen.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 29. Juni 1988 im Landhaus in Solothurn gutgeheissen und an den Delegiertenversammlungen vom 2. November 1993 im Turbensaal in Bellach, vom 22. August 2006 in der Mehrzweckhalle Erlimatt in Däniken und vom 17. August 2009 in der Dreirosenhalle in Lostorf teilrevidiert.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form geschrieben.

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Der Präsident:
Dr. Ruedi Nützi, Kantonsrat, Wolfwil

Der Geschäftsführer:
Käthi Bieri, Biberist